

Anhalt geben könne, dafür, ob die Gewerbe mehr auf dem Lande, als in den Städten betrieben werden; hierzu kommt, daß ein großer Theil landwirthschaftlicher Gewerbe durch die indirecten Abgaben hauptsächlich betroffen wird, wie z. B. die Branntweinbrennerei, die, sollte sie nach der Gewerbesteuer vernommen werden, wahrscheinlich ein enormes Gewicht in die Waagschale des Landes werfen würde, wollte man dieselbe im Verhältnisse zu der Branntweinsteuer, also zu dem Umfange ihres Gewerbes besteuern.

So ist es z. B. unmöglich, daß die I. Unterabtheilung §. 4, welche von Kaufleuten handelt, irgend auf dem Lande einen solchen Ertrag, wie in den Städten geben kann, da ganze Classen derselben auf dem Lande nicht existiren dürfen, und gerade diese geben in der ersten Unterabtheilung den Ausschlag von 57,385 Thlr. 17 gr. — von den Städten, gegen 26,790 Thlr. 10 gr. — von dem Lande; so ist in der 4. 5. 6. Unterabtheilung das Plus der Städte gegen das Land von 23,826 Thlr. 20 gr. — zu 15,436 Thlr. 9 gr. — in der Natur der Sache begründet, da Bäcker auf dem platten Lande fast gar nicht, und Fleischer sehr wenig existiren, und gerade diese beiden Rubriken geben mit der 12. Unterabtheilung, die Künstler und Handwerker betreffend, den Ausschlag, indem bei letzterer die Städte 45,785 Thlr. 5 gr. —, das Land 14,879 Thlr. 13 gr. — giebt; die Künstler können, die letzteren dürfen auf dem Lande nur in sehr beschränkter Anzahl leben. Sehen nun, fügt die Minorität der Deputa tion hinzu, die Städte den ausschließlichen Besitz des Handels- und des Handwerksbetriebs als ihre vorzüglichste Nahrungsquelle an, so kann man um so weniger ein von demselben ausgeübtes Monopol als einen Maßstab der Grundsteuerausgleichung annehmen, denn die Entziehung eines Gewerbebetriebs, also einer Nahrungsquelle, dürfte eine drückendere Steuer sein, als die Besteuerung desselben.

Mit gleichem Rechte würde eine Stadt gegen die andere einen Erlaß an der Grundsteuer fordern können, weil die eine mehr Gewerbesteuer zahlt als die andere.

Im Gegentheile ist eine hohe Gewerbesteuerentrichtung des einen Ortes gegen den andern Beweis des Wohlstandes, insofern nicht durch künstliche Hemmungen der natürlichen Freiheit die Gewerbe an bestimmte Orte des Landes gebannt sind; und nicht ohne genügenden Nachweis aus der Erfahrung, könnten die Gewerbesteuererträge der einzelnen Orte gegen einander gehalten, einen Maßstab von deren Wohlstande geben.

Kann nun nach Ansicht der Minorität der Deputa tion eine Berechnung des Ertrages der Gewerbe- und Personalsteuer zu einer Ausgleichung der Grundsteuer zwischen Stadt und Land nicht angewendet werden, und haben sich sämtliche Mitglieder der Deputa tion überzeugen müssen, daß die Städte nicht 46,431 Thlr. 12 gr. 10½ pf. Accisgrundsteuer, sondern nur 23,600 Thlr. — gegeben haben und scheint es der Minorität erwiesen, daß die Ausgleichung nach der Berechnung von 1833 nicht vollständig erfolgt sei. Allein demunerachtet vermag die Deputa tion dennoch einen andern Vorschlag zu einer sichereren Ausgleichung nicht zu thun, da jeder andere ebenso aller Basis entbehren, oder aus demselben Grunde unausführbar sein würde, aus welchem schon 1833 die hohe Staatsregierung eine Aufziehung der Accisübertragungssteuer für unthunlich hielt.

Ob nämlich das Verhältniß der Schockzahl wie 1: 2 und das Verhältniß der Quatembersteuer zwischen Stadt und Land ein richtiges sei, ist ebenso zweifelhaft, als ob ein Verhältniß wie 1: 6 richtig ist, da diese ganze Grundsteuer aller richtigen Grundlage entbehrt. Der Vorschlag der Regierung 1833 war ein Auskunftsmittel, welches sie in Ermangelung jedes anderen

ergreifen mußte, und wobei, ob es richtig sei oder nicht, jetzt nur insoweit etwas ankommen mag, als die Frage aufgeworfen worden, ob hinsichtlich des factisch bestandenen Verhältnisses eine Grundsteuerüberlastung des platten Landes gegen die Städte annoch stattfindet, und ob das Land einen Anspruch auf einen vorzugsweisen Erlaß habe, und sind obige Deductionen hauptsächlich um deswillen nur aufgestellt worden, um das Princip zu beleuchten, und um darzuthun, daß die Wechselwirkungen der Besteuerung von Stadt und Land der Art sind, daß das Interesse beider Theile Hand in Hand gehen müsse.

Wenn nun Herr Scholze behauptet, daß bei dem Erlasse an den Cavalerieverpflegungsgeldern das Land zu kurz gekommen sei, weil nicht auf die Pfennigzahl der Schocke, sondern auf das Verhältniß der Schockzahl Rücksicht genommen worden, so kann die Deputa tion diese Ansicht nicht theilen.

Herr Scholze proponirte am vorigen Landtage die Uebernahme sämtlicher Militairleistungen auf das Budjet, und verlangte, daß wenn diese, dadurch ausfallenden baaren Geldleistungen wieder gebraucht werden sollten, solche nach der Schockzahl aufgezogen werden möchten, wo sodann nach seiner Berechnung von 480,000 Thlr. — die Städte 71,428 Thlr. —, das Land 408,572 Thlr. — würden zu tragen gehabt haben, weil nämlich die Städte nur 13½ Pfennige pro Schock, das Land 41 Pfennige pro Schock gäben. Diese Voraussetzung kann aber die Deputa tion nicht richtig finden. Abgesehen davon, daß nach der Meinung der Minorität die Städte jetzt noch 152,007 Thlr. 12 gr. 10½ pf. gegen das Land bei der Grundsteuer in der That gewinnen, so kommt doch dieses Verhältniß bei einer Aufziehung der Steuern gar nicht in Frage, da von jedem Schocke gleiche Pfennige aufgezogen werden, wenn daher 1 Pfennig pro Schock mehr ausgeschrieben wird, so trägt das Land 2 Millionen Pfennige, die Städte 1 Million Pfennige, wodurch das Verhältniß des früheren Erlasses an den Accisübertragungssteuern gar nicht tangirt wird.

Im Gegentheile würde es eine Anomalie sein, wollte man den Städten 1 Pfennig pro Schock und dem Lande 3 Pfennige pro Schock zurechnen, und erst wenn das geschehen, würde man zu der Berechnung des Herrn Abgeordneten Scholze gelangen.

Läßt man den frühern Erlaß außer Ansatz, so stellt sich folgendes Verhältniß heraus, zu dessen Basis die Deputa tion das Jahr 1833 annimmt:

Schocksteuern à 16½ Pfennige:	
64,830 Thlr. 23 gr. 10 pf.	à 56 pf. 532,590 Thlr. 2 gr. 4 pf.
Quatembersteuern à 17½ Quatember:	
106,416 Thlr. 11 gr. 9½ pf.	à 47 Qtb. 708,399 Thlr. 23 gr. 5 pf.
Mahlgrofschensteuer:	
18,386 Thlr. 2 gr. — pf.	
189,633 Thlr. 13 gr. 7¼ pf.	1,240,990 Thlr. 1 gr. 9 pf.
Accisübertragungssteuern:	
261,461 Thlr. 19 gr. 9½ pf.	
451,095 Thlr. 9 gr. 4¾ pf.	1,240,990 Thlr. 1 gr. 9 pf.

1,692,085 Thlr. 11 gr. 17 pf.

Verhältniß 1: 3.

Würden im Jahre 1833 die Grundsteuern verdoppelt, und es hätten sollen 1,692,085 Thlr. 11 gr. 17 pf. mehr aufgebracht werden, so würden pro Schock gleiche Pfennigzahl auszuschreiben, nicht aber den Städten pro Schock und Quatember 1 Pfennig, dem Lande 3 Pfennige aufzuerlegen gewesen sein, mithin würden die Städte bei 1 Mill. Schocke 564,028 Thlr. 11 gr. 8½ pf., das Land bei 2 Millionen 1,128,056 Thlr. 23 gr. 5¼ pf. zu tragen gehabt haben; also den Städten der Erlaß an